

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

---

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Kantonsplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern



Bern, 18. November 2022

## **KONSULTATIONSANTWORT**

### **Änderung der Bauverordnung (BauV)**

Sehr Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Konsultationsverfahren zur Änderung der Bauverordnung (BauV) und der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

#### **1. Normbasierte Definition der anerkannten qualitätssichernden Verfahren**

Die SP Kanton Bern anerkennt den Umstand, dass die bisherige Terminologie (Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Verfahren) zu einschränkend war und begrüsst prinzipiell die einheitliche Begrifflichkeit als "anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren". Die Ausweitung ermöglicht es, qualitätssichernde Verfahren anzuwenden, welche sich in der Raumplanungspraxis bewährt haben.

Die darauffolgende Beschreibung der "anerkannten Verfahren" auf SIA-Normen führt jedoch aus unserer Sicht zu weit und führt dazu, dass Normen eines "Berufsverbandes Architektur" zu gesetzlichen Regelungen übernommen werden. Im Vortrag wird von statischen Verweisen gesprochen, welche jedoch wieder einmal verkennen, dass es sich bei der Raumplanung um eine sich stetig weiterentwickelnde Wissenschaft handelt, welche insbesondere durch neue Erkenntnisse und gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen beeinflusst wird. Die statische Verwendung von Normen (inkl. Verweis auf das Jahr der Norm) ist daher zu starr und verhindert die Weiterentwicklung bewährter qualitätssichernder Verfahren. Auch die Ausnahme einzelner Absätze und Sätze von den Normen unterstreicht diese sehr statische Handhabung. Die SP Kanton Bern interpretiert das gesetzgeberische Anliegen dahingehend, dass als qualitätssichernde Verfahren Wettbewerbe,

Studienaufträge und Testplanungen im Sinne und in Anlehnung an die Normen des Schweizerischen Ingenieurs- und Architektenvereins (SIA) vorgesehen sind, wobei die Auftrag gebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden darf.

Die SP Kanton Bern beantragt, die Formulierung von Art. 99a (neu) entsprechend zu überarbeiten.

## **2. Fehlende Rechtssicherheit bei teildelegierter Vorprüfung**

Die eigentliche Teildelegation als neue Möglichkeit für zum Beispiel leistungsfähige Stadtplanungsämter wird begrüsst, hinsichtlich der Zweckmässigkeit der konkret neu eingeführten Teildelegation der Vorprüfung an die Gemeinden (Art. 59 Abs. 1 BauG neu) aber auch in Frage gestellt. Die nun vorliegende Ausführungsbestimmung zur teildelegierten Vorprüfung bietet für die Gemeinden eine unzureichende Rechtssicherheit. Es fehlt ein Mechanismus zur Sicherstellung, dass die Gemeinden die Ämterkonsultation korrekt und vollständig durchführen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) behält die abschliessende Vorprüfungscompetenz und entscheidet somit nach der durchgeführten Ämterkonsultation, der entsprechenden Berichterstattung und nach der daraus folgenden Interessenabwägung zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren, ob alle relevanten Amts- und Fachstellen einbezogen wurden. Kommt das AGR zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist, müssen die Gemeinden wohl mit einem Genehmigungsvorbehalt aufgrund einer unvollständigen Interessenabwägung rechnen. Insofern wird das eigentliche Ziel einer Vereinfachung und insbesondere Beschleunigung des Prozesses verfehlt.

Die SP Kanton Bern empfiehlt deshalb, in Art. 121 und 122a BauV (neu) einen Mechanismus einzubauen, mit welchem das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu bestätigen hat.

## **3. Fehlende Konkretisierung zum Verzicht auf Startgespräche bei "unproblematischen Planungsvorhaben"**

Im Vortrag zur Änderung der BauV wird mehrmals auf das im BauG nun als obligatorisch bezeichnete Startgespräch verwiesen. In der BauV sollen gemäss Kap. 3 des Vortrags die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Auch wenn die Einführung grundsätzlich begrüsst wird, ist insbesondere die in Art. 58a Abs. 3 definierte Ausnahme auf den Verzicht eines Startgesprächs "bei offensichtlich unproblematischen Planungen" nicht klar. Unseres Erachtens wurde bislang verpasst, eine klärende Ausführungsbestimmung zur vorgesehenen Ausnahme aufzunehmen.

Ohne eine genauere Erläuterung zum Verständnis der "offensichtlich unproblematischen Planungen" stellt sich die Frage, was passiert, wenn die Gemeinde eine Planung als offensichtlich unproblematisch einschätzt, auf das Startgespräch verzichtet und das AGR im anschliessenden Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahren zu einer anderslautenden Einschätzung kommt?

Die SP Kanton Bern empfiehlt, eine Klärung der Begrifflichkeit als Ausführungsbestimmung in die laufende Änderung der BauV aufzunehmen, um drohende Verzögerungen zu vermeiden.

## **4. Änderungen OLKV**

Zur Änderung der OLKV haben wir keine inhaltlichen Bemerkungen. Die SP Kanton Bern anerkennt und würdigt die Leistungen der OLKV gesamthaft und möchte deren Einfluss politisch nicht vermindern. Wir sehen aber in den vorliegenden Vorschlägen zur Verordnung für diejenigen Fälle,

in welchen die OLKV nicht mehr beigezogen wird, eine wohlthuende Klärung der Kompetenzverantwortung.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Ueli Egger  
Co-Präsident



Anna Tanner  
Co-Präsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär